

STATUT

der Österreichischen Bundes-Sportorganisation

SPORT AUSTRIA
BUNDES-SPORTORGANISATION



ZVR 428560407

Beschlossen in der 2. Generalversammlung am 06.11.2020

Präambel

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (in der Folge: BSO) ist die Dachorganisation des organisierten Sports in Österreich und vertritt die Interessen des in Vereinen und Verbänden mit gemeinnütziger Zweckverfolgung organisierten österreichischen Sports auf nationaler und internationaler Ebene. Sie steht bundesweit tätigen gemeinnützigen Sportverbänden, sportrelevanten Institutionen und Einrichtungen für eine Mitgliedschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts offen.

Der Sport ist durch seine gesellschaftspolitische Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen im öffentlichen Interesse. Die BSO ist der Entwicklung und Förderung des Sports in der gesamten Breite der inhaltlichen Angebote und der zugrundeliegenden Motivation der sportausübenden Menschen verpflichtet.

Die BSO agiert als gemeinnütziges und überparteiliches Dach des Sports in der Interessenvertretung sowie als Service-Einrichtung für ihre Mitglieder. Die BSO und ihre Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom.

Die BSO und ihre Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit in der Vielfalt. Ihre Angebote zielen darauf ab, Kompetenz im Sport im Zusammenspiel von moderner Freiwilligentätigkeit und professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken.

Die BSO bekennt sich zu den positiven sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Die BSO, ihre Organe und Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Die BSO, ihre Organe und Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Die BSO, ihre Organe und Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichische Bundes-Sportorganisation (kurz: BSO).
- (2) Die BSO hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2. Begriffsbestimmung Sport

- (1) Unter Sport werden motorische Aktivitäten verstanden, die körperliche Fertigkeiten und Anstrengungen verlangen und die wettkampfmäßig in Interaktion mit anderen Personen betrieben werden können oder gemeinsam oder alleine aus dem Motiv von Spaß und Freude oder mit gesundheitsfördernder Zielsetzung ausgeübt werden. Die Ausübung der Sportart setzt eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität der Person voraus. Die eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Geräts ohne

Einbeziehung der Bewegung des Menschen vor. Charakteristisch für die sportliche Praxis ist das Streben nach technischem Können, nach Leistung und nach Leistungsvergleich im geregelten Wettkampf bzw. nach gesundheitsförderndem Ausgleich durch körperliche Bewegung.

(2) Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten. Dies ist insbesondere bei Wettkämpfen nicht gegeben, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.

§ 3. Zweck

Der Vereinszweck der BSO ist

- (1) die Verbreitung und Förderung von Sport und körperlicher Bewegung in all ihren Formen vom Breiten- bis zum Leistungs- und Spitzensport in Österreich,
- (2) die Wahrung und Vertretung der Interessen des Sports in der Gesellschaft und gegenüber staatlichen und sonstigen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene,
- (3) die Erhaltung der Autonomie der Organisation des Sports in Vereinen und Verbänden nach dem Vereinsrecht,
- (4) die Erhaltung und Stärkung der tragenden Organisationsprinzipien der Ehrenamtlichkeit und der Freiwilligkeit im österreichischen Sport,
- (5) die Förderung der Mitglieder in allen Belangen des Sports,
- (6) die Begleitung der Entwicklung neuer Sportarten,
- (7) die Planung, Steuerung und Beratung der Sportentwicklung im Auftrag ihrer Mitglieder auf Basis von gesicherten Daten in Zusammenhang mit Sport und körperlicher Bewegung,
- (8) die Sicherung der Integrität des Sports und von gemeinsam anerkannten Werten im Sport,
- (9) die Qualitätssicherung im Sport.

§ 4. Gemeinnützigkeit

Die BSO ist ein nicht auf Gewinn gerichteter und in allen Bereichen gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 5. Mittel des Vereins

- (1) Als **ideelle Mittel** zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
 1. die Erarbeitung von grundsätzlichen strategischen Programmen für den Sport in Österreich,
 2. die Aufnahme und Erhaltung von Beziehungen gegenüber staatlichen sowie nichtstaatlichen Einrichtungen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen,

3. die Setzung von Maßnahmen zur Koordination der Mitgliedsorganisationen und zum Ausgleich der sportpolitischen Interessen,
4. die Unterstützung der Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit,
5. die Erstellung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten,
6. die Erbringung von Serviceleistungen für den organisierten Sport insbesondere ihre Mitglieder,
7. die Erbringung von Beratungsleistungen für den organisierten Sport insbesondere ihre Mitglieder,
8. die Förderung von Maßnahmen einer transparenten, effizienten und effektiven Vereins- und Verbandsführung im Sport (Good Governance),
9. die Teilnahme und Mitwirkung des österreichischen Sports in nationalen und internationalen Gremien,
10. die Koordination und Beratung von Fördereinrichtungen,
11. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern, Instruktorinnen und Instruktoern, Lehrwartinnen und Lehrwarten, Funktionärinnen und Funktionären, Führungskräften und anderen Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträgern im Sport,
12. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
13. die Entwicklung von Sportprojekten,
14. die Erarbeitung von Strategien zur Entwicklung und Einbindung neuer Sportarten,
15. die Begutachtung und Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen,
16. die Einholung und Verbreitung von Informationen über sportrelevante Rechts- und Steuerangelegenheiten,
17. die Beauftragung von Studien,
18. die Erhebung, Sammlung und Verarbeitung von Dokumentationen und Daten in Zusammenhang mit Sport und körperlicher Bewegung,
19. die Beratung im Bereich Event- und Verbandsmarketing,
20. die Herausgabe von Publikationen aller Art,
21. die Kommunikation der Vereinstätigkeit über digitale Kommunikationskanäle,
22. die Entsendung und Abwicklung der Teilnahme des österreichischen Teams an den World Games in enger Kooperation mit den Bundes-Sportfachverbänden und dem Österreichischen Olympischen Comité,
23. die Mitwirkung an der Koordination aller spitzensportrelevanten Institutionen und Organisationen in Österreich,
24. die Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstättenplanungen,

25. die Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt, Rassismus, Diskriminierung, Wettbetrug und gegen jede Form von Manipulation im Sport,

26. die Einrichtung eines Sozialfonds.

(2) Die erforderlichen **materiellen Mittel** zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zuwendungen aus Sportförderungen und sonstigen öffentlichen Mitteln,
3. Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
4. Erträge aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen,
5. Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen,
6. Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Konferenzen,
7. Gründung und Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen), welche zum Erreichen des Vereinszwecks dienlich sind,
8. Einnahmen/Erträge aus Medienverträgen,
9. Erträge aus Vermögensverwaltung, Vermietung und Verpachtung
10. Verkauf von Sportbekleidung und Abzeichen,
11. Verkauf von Publikationen und Skripten,
12. Einnahmen aus Inseraten oder anderen Werbeeinschaltungen (z.B. Website).

§ 6. Mitglieder

(1) Die BSO besteht aus Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, und Ehrenmitgliedern.

1. **Vollmitglieder** können sein:

- a) Sportorganisationen, die ihrem Statut nach die Vertretung und Organisation von spezifischen Sportarten in Österreich wahrnehmen (Bundes-Sportfachverbände) und die Kriterien des § 7 erfüllen; unabhängig von der Erfüllung dieser Kriterien Sportorganisationen, die Mitglied und alleiniger Repräsentant Österreichs im zuständigen internationalen Sport-Fachverband sind, der Mitglied der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF) oder der Association of International Olympic Winter Sports Federations (AIOWF) ist und damit im Programm der Olympischen Spiele oder der Olympischen Winterspiele steht,
- b) Sportorganisationen mit den Aufgaben einer Dachorganisation für Sportvereine (Bundes-Sportdachverbände) bei Erfüllung der Kriterien des § 7,
- c) Sportorganisationen mit besonderen Aufgabestellungen für bestimmte Zielgruppen im Sport,

d) Sportorganisationen im Rahmen der Olympischen und Paralympischen Bewegung.

2. **Assoziierte Mitglieder** können sein:

Sportorganisationen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses Statuts noch kein ordentliches Mitglied der BSO waren und die genannten Kriterien für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen. Diese müssen für eine assoziierte Mitgliedschaft die Voraussetzungen des § 8 erfüllen.

3. **Außerordentliche Mitglieder** können sein:

a) Institutionen, die den österreichischen Sport maßgeblich unterstützen, wie z.B. Fördereinrichtungen des österreichischen Sports, sportwissenschaftliche oder sportmedizinische Institute,

b) Gebietskörperschaften, die für die Regelung und Förderung des Sports in Österreich oder den Bundesländern zuständig sind,

c) sonstige für den Sport in Österreich relevante Organisationen.

4. **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen sein, die sich um den gesamtösterreichischen Sport und insbesondere die BSO besondere Verdienste erworben haben.

(2) Mitglied der BSO gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 können nur Verbände werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis gemäß §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung ausüben. Sie sind verpflichtet, der BSO über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die Gemeinnützigkeit eines ihrer Mitgliedsvereine zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren. Die Mitglieder der BSO haben gleichlautende Regelungen und Verpflichtungen ihrer Mitgliedsvereine in ihrem jeweiligen Statut aufzunehmen.

(3) Wird einem Mitgliedsverband, einer Teilorganisation oder einem seiner Mitgliedsvereine die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet, von sich aus oder spätestens auf Aufforderung der BSO alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen. Diese sind der BSO auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverband oder Teilverband diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieses Statuts einzuleiten.

(4) Erfüllt ein Vollmitglied, das nach dem 8.11.2019 aufgenommen wurde, über die Dauer von 2 Jahren in Folge die Kriterien für die Vollmitgliedschaft nicht mehr, hat die Generalversammlung dieses Mitglied auf Antrag des zuständigen Präsidiumsmitglieds zum assoziierten Mitglied zurückzustufen.

(5) Ordentliche Mitglieder der BSO zum Zeitpunkt 8.11.2019 gelten unabhängig von der Erfüllung der Kriterien des § 7 als Vollmitglieder.

§ 7. Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder müssen allen folgenden Kriterien entsprechen:

(1) Sportorganisationen, die ihrem Statut nach die Vertretung und Organisation von spezifischen Sportarten in Österreich wahrnehmen (**Bundes-Sportfachverbände**):

1. Bei den betriebenen Sportarten muss es sich um eigenständige, unverwechselbare Bewegungsabläufe handeln, die nicht nur eine Abwandlung bereits bestehender Sportarten sind.
2. Bestehen in einer Sportart mehrere internationale und nationale Fachverbände, wird der Zusammenschluss der verschiedenen Sportartrichtungen angestrebt. Es wird immer nur ein Bundes-Sportfachverband als Vollmitglied aufgenommen.
3. Sportarten und deren Bundes-Sportfachverbände, welche eine Kombination aus verschiedenen Sportarten und/oder deren Sparten und Disziplinen sind, können nur aufgenommen werden, wenn sie alle Kriterien für eine Vollmitgliedschaft erfüllen.
4. Mitgliedschaft von mindestens 30 Vereinen in 5 Bundesländern.
5. Alleiniger Repräsentant Österreichs im jeweiligen internationalen Sport-Fachverband, der Mitglied bei Global Association of International Sports Federations (GAISF) oder einer vergleichbaren Organisation ist.
6. Wettkampftätigkeit nach Regeln, die der jeweilige internationale Sport-Fachverband festsetzt oder anerkennt.
7. Organisation und Durchführung von Österreichischen Meisterschaften insbesondere in Nachwuchsklassen.
8. Teilnahme an Welt- und/oder Europameisterschaften, die der internationale bzw. europäische Sport-Fachverband durchführt, oder an den zur Teilnahme erforderlichen Ausscheidungs- und Qualifikationsbewerben.
9. Vorlage einer mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten, überprüfbaren, nach Bundesländern geordneten Liste der Vereine, inklusive der ZVR-Auszüge.
10. Nachweis einer Nachwuchsarbeit in allen Altersstufen.
11. Nachweis eines eigenen Aus- und Fortbildungsprogramms für Trainerinnen und Trainer bzw. Betreuerinnen und Betreuer.

(2) Sportorganisationen mit den Aufgaben einer Dachorganisation (**Bundes-Sportdachverbände**):

1. Mitgliedschaft von zumindest 7 Landes-Sportdachverbänden.
2. Betreuung von mindestens 3/4 der in der BSO vertretenen Sportarten.
3. Betreuung auch von in der BSO nicht vertretenen Sportarten.
4. Aktive Sportausübung in mindestens 3.000 im zentralen Vereinsregister erfassten Vereinen.
5. Vorlage einer mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten, überprüfbaren, nach Bundesländern geordneten Liste der Vereine, inklusive der ZVR-Auszüge, wobei jeder Mitgliedsverein nur einem Bundes-Sportdachverband angehören darf.

- (3) Sportorganisationen mit **besonderen Aufgabestellungen für bestimmte Zielgruppen** im Sport:
1. Österreichischer Behindertensportverband (ÖBSV),
 2. Special Olympics Österreich (SOÖ).
- (4) Sportorganisationen im Rahmen der **Olympischen und Paralympischen Bewegung**:
1. jene Sportorganisation, die die Olympische Bewegung in Österreich vertritt (ÖOC),
 2. jene Sportorganisation, die die Paralympische Bewegung in Österreich vertritt (ÖPC).

§ 8. Voraussetzungen für die assoziierte Mitgliedschaft

(1) Die assoziierte Mitgliedschaft gilt für 2 Jahre. Eine Wiederholung des Aufnahmesuchens ist mehrmals zulässig.

(2) Assoziierte Mitglieder müssen allen folgenden Kriterien entsprechen:

Sportorganisationen, die ihrem Statut nach die Vertretung und Organisation von spezifischen Sportarten in Österreich wahrnehmen (Bundes-Sportfachverbände):

1. Bei den betriebenen Sportarten muss es sich um eigenständige, unverwechselbare Bewegungsabläufe handeln, die nicht nur eine Abwandlung bereits bestehender Sportarten sind.
2. Bestehen in einer Sportart mehrere internationale und nationale Verbände, wird der Zusammenschluss der verschiedenen Sportartrichtungen angestrebt.
3. Sportarten und deren Bundes-Sportfachverbände, welche eine Kombination aus verschiedenen Sportarten und/oder deren Sparten und Disziplinen sind, können nur aufgenommen werden, wenn sie alle Kriterien für eine assoziierte Mitgliedschaft erfüllen.
4. Mitgliedschaft von mindestens 20 Vereinen in 3 Bundesländern.
5. Mitglied im jeweiligen internationalen Sport-Fachverband.
6. Wettkampftätigkeit nach Regeln, die der jeweilige internationale Sport-Fachverband festsetzt oder anerkennt.
7. Organisation und Durchführung von Österreichischen Meisterschaften insbesondere in Nachwuchsklassen.
8. Teilnahme an Welt- und/oder Europameisterschaften, die der internationale bzw. europäische Sport-Fachverband durchführt, oder an den zur Teilnahme erforderlichen Ausscheidungs- und Qualifikationsbewerben.
9. Vorlage einer mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten, überprüfbaren, nach Bundesländern geordneten Liste der Vereine, inklusive der ZVR-Auszüge.
10. Nachweis einer Nachwuchsarbeit.
11. Nachweis eines Aus- und Fortbildungsprogramms für Trainerinnen und Trainer bzw. Betreuerinnen und Betreuer.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vollmitglieder haben das Stimmrecht sowie das Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung.
- (2) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimm- aber mit Rederecht an der Generalversammlung teilzunehmen. Weiters haben sie das Recht auf Unterstützung bei der Entwicklung zum Vollmitglied.
- (3) Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der BSO teilzunehmen sowie die Serviceleistungen der BSO zu nutzen, wenn nicht gesonderte Bestimmungen anzuwenden sind.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimm- aber mit Rederecht an der Generalversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn dies nicht gesonderte Bestimmungen ausschließt. Sie können Serviceleistungen nutzen, sofern diese nicht Vollmitgliedern oder assoziierten Mitgliedern vorbehalten sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind berechtigt ohne Stimm- aber mit Rederecht an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, die Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes zu beachten und die von der Generalversammlung zur Übermittlung durch die Mitglieder beschlossenen Daten in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft vorzulegen.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an von der Generalversammlung beschlossene Verhaltensleitlinien der BSO zu halten und entsprechend zu handeln.
- (8) Weitere Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 10. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglieder, sofern diese nicht bereits Mitglieder der BSO sind, haben einen begründeten, schriftlichen Antrag zu stellen. Dieser ist beim Präsidium einzubringen, welches den Aufnahmeantrag sohin bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung als eigenen Tagesordnungspunkt unter Einladung der vertretungsbefugten Organe des Antragsstellers aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen hat.
- (2) Assoziierte Mitglieder, sofern diese nicht bereits außerordentliche Mitglieder der BSO sind, haben einen begründeten, schriftlichen Antrag zu stellen. Dieser ist beim Präsidium einzubringen, welches über diesen zu entscheiden hat.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem jeweils in der Annahme der Mitgliedschaft angeführten Datum.
- (4) Die Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Auslaufen einer befristeten assoziierten Mitgliedschaft und einem Ausschluss aus der BSO, der durch die Generalversammlung nur aus wichtigem Grund mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

(5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Z. 4 endet durch Aberkennung aus schwerwiegenden Gründen, Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft oder Tod.

§ 11. Organe

(1) Organe sind:

1. die Generalversammlung,
2. das Präsidium,
3. das erweiterte Präsidium,
4. die Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
5. das Schiedsgericht.

(2) Die Funktionsperiode der organschaftlichen Vertretung dauert 5 Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktionsträgerinnen/-träger. Eine einmalige Wiederwahl in dieselbe Funktion ist möglich.

(3) Sämtliche Organe und Gremien geben sich auf der Grundlage des Statuts ihre Geschäftsordnungen selbst.

§ 12. Vertretung der BSO

(1) Der Verein wird bei Veranstaltungen, Terminen und öffentlichen Anlässen von der Präsidentin/vom Präsidenten oder einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten repräsentiert.

(2) Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten gemeinsam mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder einem weiteren Präsidiumsmitglied, bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten gemeinsam mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder einem weiteren Präsidiumsmitglied.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident, in deren/dessen Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, anstelle des zuständigen Organs berechtigt, Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall ist aber sobald wie möglich die Zustimmung des zuständigen Organs nachträglich einzuholen.

(4) Weitere Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse sind durch die Geschäftsordnungen der Organe zu regeln.

§ 13. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung laut Vereinsgesetz. Ihr gehören die Präsidentin/der Präsident und die/der Delegierte(n) jedes Vollmitglieds mit Stimmrecht sowie Rede- und Antragsrecht an. Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind die weiteren Mitglieder des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums sowie die Rechnungsprüferinnen/-prüfer. Diese haben auch ein Rede- und Antragsrecht. Weiters sind teilnahmeberechtigt die Delegierten der assoziierten Mitglieder bzw. der außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie geladene Gäste. Diese haben ein Rederecht.

(2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident.

(3) Jedes Vollmitglied gem. § 6 Abs. 1 Z. 1. lit. a), c) und d) hat eine Stimme. Die Summe aller Bundes-Sportfachverbände, die Vollmitglied der BSO sind, ergibt die Summe der Stimmen aller Bundes-Sportdachverbände, wobei jeder Bundes-Sportdachverband dabei grundsätzlich die gleiche Stimmenanzahl erhält. Insofern die Gesamtzahl der Stimmen für die Bundes-Sportdachverbände geteilt durch die Zahl der Bundes-Sportdachverbände keine gleiche Verteilung in ungeteilten Stimmrechten ergibt, gehen die überzähligen Stimmen an die jeweiligen Bundes-Sportdachverbände in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Eine Stimmrechtsübertragung ist insoweit zulässig, dass eine Delegierte/ein Delegierter maximal 2 Stimmen auf sich vereinen darf, wobei dies auch von einem anderen Vollmitglied sein kann. Auch ist bei Stimmrechtsübertragung ein unterschiedliches Stimmverhalten zulässig.

(5) Die Aufgaben der Generalversammlung sind, sofern diese nicht nach dem Gesetz oder dem Statut anderen Organen vorbehalten sind:

1. Beschlussfassung über Sportangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Entgegennahme der Berichte,
3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags,
4. Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
5. Entlastung bzw. Ablehnen der Entlastung des Präsidiums,
6. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder,
7. Entscheidung über die Aufnahme von Vollmitgliedern – im Bereich der Bundes-Sportfachverbände nach Prüfung durch den zuständigen Beirat gemäß § 18,
8. Entscheidung über eine allfällige Rückstufung von Vollmitgliedern zum assoziierten Mitglied bei Wegfall der Erfüllung der Kriterien für eine Vollmitgliedschaft,
9. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
10. Beschlussfassung über Änderung des Statuts und Auflösung der BSO,
11. Beschlussfassung über Verhaltensleitlinien für die Mitglieder,
12. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 Abs. 14-16,
13. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
14. Wahl und Enthebung des Wahlausschusses,
15. Wahl und Enthebung von Vertreterinnen/Vertretern des Sports in Organe und Gremien, die in der jeweils geltenden Fassung eines Bundes-Sportförderungsgesetzes mit der Abwicklung von Bundes-Sportförderungen befasst sind,
16. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Generalversammlung,
17. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrenzeichen.

(6) Die Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich statt. Die Einladung zu dieser hat im Auftrag des Präsidiums durch die Geschäftsstelle 4 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
3. Berichte,
4. Anträge,
5. Allfälliges.

(7) Anträge

1. der Vollmitglieder und des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzubringen,
2. der Rechnungsprüferinnen/-prüfer können in der Generalversammlung ad hoc gestellt werden,
3. auf Durchführung einer offenen Wahl können in der Generalversammlung ad hoc gestellt werden,
4. sind, sofern sie termingemäß eingebracht wurden, längstens 1 Woche vor Abhaltung der Generalversammlung den Delegierten zuzustellen.

(8) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung zum festgesetzten Zeitpunkt bei Anwesenheit von zumindest $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Generalversammlung beschlussunfähig, ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit unter Einhaltung der angeführten 4-wöchigen Frist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Tagesordnungspunkte der früheren Generalversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. Stimmen beschlussfähig ist.

(9) Beschlussmehrheiten

1. Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt, sofern nicht in diesem Statut anders geregelt. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben bzw. werden bei der Zählung der erforderlichen Mehrheiten und Quoren nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse zur Aufnahme neuer Vollmitglieder benötigen zusätzlich zur einfachen Mehrheit aller sonstigen Stimmen jedenfalls die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe an Vollmitgliedern, der die antragstellende Sportorganisation nach Aufnahme zuzurechnen ist.
3. Zum Ausschluss eines Mitglieds, zur Auflösung der BSO und Änderung des Statuts ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden, wenn

1. dies vom Präsidium,

2. dies von mindestens 1/10 der Vollmitglieder,
3. von den Rechnungsprüferinnen/-prüfern beantragt wird oder
4. das gesamte Präsidium seine Funktionen zurücklegt.

(11) Der Antrag für eine außerordentliche Generalversammlung ist beim Präsidium unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Generalversammlung.

(12) In der Generalversammlung, die einer Generalversammlung, im Zuge derer Wahlen des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums auf der Tagesordnung stehen, vorausgeht, ist ein Wahlausschuss einzusetzen.

(13) Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren Zuständigkeitsbereichen besondere Expertise aufweisen. Insbesondere ist bei der Nominierung und Bestellung der Mitglieder auf ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeiten mit anderen Funktionen und Aufgaben zu achten.

(14) Für die Wahl und Enthebung der Präsidentin/des Präsidenten sind alle Vollmitglieder nominierungs- und wahlberechtigt. Zur Wahl ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(15) Für die Wahl und Enthebung der 3 Vertreterinnen/Vertreter der Bundes-Sportdachverbände im erweiterten Präsidium sind nur die Bundes-Sportdachverbände nominierungs- und wahlberechtigt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Funktion der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Breitensport führen die von den Bundes-Sportdachverbänden gewählten Vertreterinnen/Vertreter jährlich abwechselnd.

(16) Für die Wahl und Enthebung der Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport und die beiden weiteren Vertreterinnen/Vertreter der Bundes-Sportfachverbände im erweiterten Präsidium sind nur die Bundes-Sportfachverbände nominierungs- und wahlberechtigt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(17) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung mit Wahlkarte kann von der Generalversammlung auf Antrag einer/eines Delegierten mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(18) Der Ablauf der Wahlen wird durch die Wahlordnung des Wahlausschusses näher geregelt. Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport und der weiteren Mitglieder des erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Nominierten gemäß § 16 Abs. 3 Z 6-9 erfolgt jeweils in einem separaten Wahlgang. Die Wahl der Rechnungsprüferinnen/-prüfer hat in Form einer Blockabstimmung zu erfolgen. Bei Nichtannahme des Wahlvorschlags des Wahlausschusses für die Rechnungsprüferinnen/-prüfer oder einzelner vorgeschlagener Personen hat eine getrennte Wahl für jede von der Nichtannahme betroffene zur Wahl stehende Position aus den weiteren gültig eingebrachten Nominierungen der Vollmitglieder zu erfolgen, wobei in diesem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Wahl erforderlich ist.

(19) Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen als nicht abgegeben bzw. werden bei der Zählung der erforderlichen Mehrheiten und Quoren nicht mitgezählt.

§ 14. Wahlausschuss

- (1) Der von der Generalversammlung eingesetzte Wahlausschuss hat sich aus je 3 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen der Vollmitglieder der Bundes-Sportfachverbände und der Bundes-Sportdachverbände zusammensetzen. Er hat die Aufgabe für die Position der Präsidentin/des Präsidenten, für die Rechnungsprüferinnen/-prüfer und für Positionen im Sinne des § 13 Abs. 5 Z 15 einen Wahlvorschlag zu erstellen.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sollte keine Mehrheit erfolgen, entscheidet das Los über die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt seine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung für die Generalversammlung und legt eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter fest. Sollte keine Wahlleiterin/Wahlleiter festgelegt werden, ist die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlausschusses die Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (4) Der Wahlausschuss hat ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Präsidiums zu erstellen. Weiters hat er die Vollmitglieder 12 Wochen vor der Generalversammlung auf der Grundlage der Anforderungsprofile zur Nominierung geeigneter Kandidatinnen/Kandidaten unter Angabe der zur Wahl stehenden Funktion aufzufordern und diese können bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Generalversammlung Nominierungen für die Präsidentin/den Präsidenten, – soweit nach § 13 Abs. 15 und 16 vorgesehen – die Mitglieder des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums sowie für die Rechnungsprüferinnen/-prüfer und die Positionen gemäß § 13 Abs. 5 Z 15 abgeben.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für eine Funktion bei den gegenständlichen Wahlen kandidieren.
- (6) Der Wahlvorschlag des Wahlausschusses und die Wahlordnung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Funktionsperiode des Wahlausschusses endet mit der Einladung zur Nominierung für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die darauffolgende Funktionsperiode.

§ 15. Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan der BSO gemäß Vereinsgesetz.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:
 1. Formulierung sportpolitischer Ziele im Rahmen der strategischen Beschlüsse des erweiterten Präsidiums,
 2. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von assoziierten Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds und seines Beirates,
 3. Erstellung des Rechnungsabschlusses und eines Jahresvoranschlages,

4. Erstellung eines Vorschlages über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder zur Vorlage an die Generalversammlung,
 5. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern der BSO in externe Vereine, Gremien und ähnliche Institutionen nach Beratung im erweiterten Präsidium,
 6. Einsetzung von über §§ 18 und 19 hinausgehende Beiräte zur Unterstützung des Präsidiums bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
 7. Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft von natürlichen Personen, die sich um den gesamtösterreichischen Sport und insbesondere um die BSO besondere Verdienste erworben haben an die Generalversammlung.
- (4) Das Präsidium wird gebildet aus:
1. der Präsidentin/dem Präsidenten,
 2. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport,
 3. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Breitensport,
 4. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
- (5) Das Präsidium hat mindestens 6 Sitzungen pro Jahr durchzuführen.
- (6) Das Präsidium entscheidet mit 3/4-Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen im Umlaufweg sind zulässig. Näheres zur Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu regeln.
- (7) Das Präsidium kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Präsidium.
- (8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Präsidenten/den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Sollte innerhalb seiner Funktionsdauer ein Mitglied ausscheiden, so hat das Präsidium unverzüglich ein Mitglied in die vakante Position für die restliche Funktionsdauer – nach vorheriger Konsultation der allenfalls für dieses nominierungs- und wahlberechtigten Mitglieder – zu kooptieren. Dieser Kooptierung hat die Generalversammlung in der nächstfolgenden Sitzung zuzustimmen oder im Falle der Ablehnung unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zu Wahlen eine andere Person für die restliche Funktionsdauer zu bestellen. Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Präsidiums sowie ständiger Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten und seiner Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ist durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine außerordentliche Generalversammlung mit Wahlen umgehend einzuberufen.

§ 16. Erweitertes Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium ist ein Beratungsorgan des Präsidiums und kein Aufsichtsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes.
- (2) Das erweiterte Präsidium ist für die strategische Ausrichtung der BSO zuständig, stimmt mit dem Präsidium die Interessenvertretung des Sports ab und sichert eine stete Kommunikation zwischen Präsidium und den Mitgliedern.
- (3) Das erweiterte Präsidium wird gebildet aus:
 1. der Präsidentin/dem Präsidenten,
 2. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Breitensport,
 3. 2 weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Bundes-Sportdachverbände,
 4. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport,
 5. 2 weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Bundes-Sportfachverbände,
 6. einer/einem Nominierten des ÖBSV,
 7. einer/einem Nominierten von SOÖ,
 8. einer/einem Nominierten des ÖOC und
 9. einer/einem Nominierten des ÖPC.
- (4) Die Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind:
 1. die Beschlussfassung über strategische Angelegenheiten der BSO,
 2. die Beratung der inhaltlichen Jahresplanung des Präsidiums,
 3. die Beratung zu Jahresvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
 4. die Beratung zu Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern der BSO in externe Vereine, Gremien und ähnliche Institutionen,
 5. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- (5) Das erweiterte Präsidium entscheidet mit 3/4-Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen im Umlaufweg sind zulässig. Näheres zur Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung des erweiterten Präsidiums zu regeln.
- (6) Das erweiterte Präsidium kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im erweiterten Präsidium.
- (7) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod erlischt die Funktion eines Mitglieds des erweiterten Präsidiums durch Enthebung oder Rücktritt, bei den von Mitgliedern nominierten Personen durch Rücknahme der Nominierung und Neubesetzung. Erst mit Annahme des neunominierten Mitglieds erlischt die Funktion des ursprünglich nominierten Mitglieds.

(8) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Präsidenten/den Präsidenten der BSO zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, Kooptierung bzw. Neubesetzung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§ 17. Beiräte des Präsidiums

(1) Beiräte können vom Präsidium zur Unterstützung seiner Aufgaben und der Geschäftsstelle für spezielle Themenbereiche für die Dauer der Funktionsperiode oder auf kürzere Dauer eingesetzt werden. Die Mitglieder müssen eine für den spezifischen Themenbereich entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Präsidium bestellt. Mitglieder des Beirates können auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds auch innerhalb der Funktionsperiode durch Beschluss des Präsidiums ausgetauscht oder hinzugefügt werden. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Darüber hinaus können von der/vom Vorsitzenden fachbezogene Expertinnen/Experten in einen Beirat eingeladen werden.

(3) Das Präsidium definiert bei Einsetzung des Beirats das konkrete Aufgabengebiet.

(4) Der Beirat hat eine Geschäftsordnung für seine Arbeit zu beschließen.

§ 18. Beirat für Leistungs- und Spitzensport

(1) Der Beirat wird zur Unterstützung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport eingerichtet.

(2) Der Beirat wird über Vorschlag der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport vom Präsidium bestellt.

(3) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Leistungs- und Spitzensport führt den Vorsitz im Beirat und ernennt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(4) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums. Mitglieder des Beirates können auf Vorschlag der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Leistungs- und Spitzensport auch innerhalb der Funktionsperiode durch Beschluss des Präsidiums ausgetauscht oder hinzugefügt werden.

(5) Der Beirat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende gilt als Mitglied des Beirates.

(6) Das Aufgabengebiet des Beirates umfasst alle für den Leistungs- und Spitzensport relevanten Themen, insbesondere:

1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme und den Ausschluss von assoziierten Mitgliedern und die Aufnahme, die Rückstufung und den Ausschluss von Vollmitgliedern,
2. Erstellung von Kriterien für die Anerkennung als Österreichische Staatsmeisterschaft,
3. Erarbeitung von Themen zur Behandlung im Präsidium,
4. Einberufung von Sitzungen aller Bundes-Sportfachverbände zur Beratung von Themen mit Relevanz für die Bundes-Sportfachverbände.

§ 19. Beirat für Breitensport

- (1) Der Beirat wird zur Unterstützung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Breitensport eingerichtet.
- (2) Der Beirat wird über Vorschlag der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Breitensport vom Präsidium bestellt.
- (3) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Breitensport führt den Vorsitz im Beirat und ernennt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums. Mitglieder des Beirates können auf Vorschlag der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Breitensport auch innerhalb der Funktionsperiode durch Beschluss des Präsidiums ausgetauscht oder hinzugefügt werden.
- (5) Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende gilt als Mitglied des Beirates.
- (6) Das Aufgabengebiet des Beirates umfasst alle für den Breitensport relevanten Themen, insbesondere:
 1. Beratung des Präsidiums in Fragen des Breiten-, Fitness und Gesundheitssports,
 2. Beratung des Präsidiums zu gesellschaftspolitischen Themen insbesondere Gendergleichbehandlung, Gewaltprävention, Integration und Inklusion,
 3. Beratung des Präsidiums im Bereich der Ehrenamtsentwicklung,
 4. Beratung des Präsidiums an der Schnittstelle zum Bildungssektor,
 5. Beratung des Präsidiums in Fragen der Sportvereins- und Verbandsentwicklung,
 6. Erarbeitung von Themen zur Behandlung im Präsidium,
 7. Einberufung von Sitzungen aller Bundes-Sportdachverbände zur Beratung von Themen mit Relevanz für die Bundes-Sportdachverbände.

§ 20. Rechnungsprüferinnen/-prüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt 2 unabhängige, unbefangene und fachkundige Personen sowie 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums. Die Rechnungsprüferinnen/-prüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die Rechnungsprüfung mindestens einmal im Rechnungsjahr zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten. Für die Rechnungsprüferinnen/-prüfer gelten die Bestimmungen über Bestellung, Rücktritt und Abwahl der übrigen Organe sinngemäß. Bei der Wahl ist eine der beiden Personen als Vorsitzende/Vorsitzender der Rechnungsprüferinnen/-prüfer zu wählen.
- (2) Besteht gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Abschlussprüfung, so übernimmt die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer zwingend die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen/-prüfer. In diesem Fall sind keine Rechnungsprüferinnen/-prüfer zu wählen.

Dies gilt auch dann, wenn eine Abschlussprüfung freiwillig im Umfang des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz beauftragt wird.

§ 21. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.

(2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus 5 volljährigen natürlichen Personen zusammen, welche nicht Mitglieder der BSO oder Mitglieder von Mitgliedern der BSO sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an das Präsidium der BSO zu richtenden Antrag dem Präsidium 2 Mitglieder des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter/-richtern schriftlich namhaft macht, widrigenfalls das Präsidium diese Mitglieder namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits 2 Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls das Präsidium diese Mitglieder namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/-richtern binnen weiterer 14 Tage ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern/-richtern jedoch niemand als fünftes Mitglied namhaft gemacht wird, hat das Präsidium dieses fünfte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende/Vorsitzender des Schiedsgerichtes.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 22. Geschäftsstelle

(1) Das Präsidium hat eine hauptamtliche Geschäftsstelle der BSO einzurichten.

(2) Sie erledigt alle mit der Führung des operativen, wirtschaftlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums.

(3) Das Präsidium kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer" zu führen.

(5) Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen über Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen.

(6) Das Präsidium hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu bestellen, die/der die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder Abwesenheit vertritt.

- (7) Die Mitarbeiter/-arbeiterinnen der Geschäftsstelle sind der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterstellt und dieser/diesem verantwortlich.
- (8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist dem Präsidium für die operative, wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (9) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Mitglied des Präsidiums.
- (10) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums bzw. allfälliger Beiräte einzuladen bzw. kann er/sie bei diesen stets anwesend sein. Er/sie hat aber aus seiner /ihrer Funktion als Geschäftsführers/Geschäftsführerin kein Stimmrecht in diesen Sitzungen.

§ 23. Datenschutz

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zur BSO nehmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass die BSO zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die BSO stimmen die Vertreter der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied für sich und ihre allfälligen Mitglieder gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport-)Förderungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, der BSO alle für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.
- (3) Den Mitgliedern wurde eine Information nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung übergeben. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.
- (4) Allenfalls bestehende Urheberrechte an den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Daten, insbesondere an Ergebnisdaten, werden durch diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht eingeschränkt. Die Verarbeitung bzw. Bereitstellung und Übermittlung urheberrechtlich geschützter Daten an Dritte bedarf jedenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers, sofern es sich nicht um im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke handelt.

§ 24. Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der BSO kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen. Mit der Bestellung der Abwicklerin/des Abwicklers endet die Funktion der bisherigen Organe.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert zu gleichen Teilen auf die Vollmitglieder zu verteilen, sofern diese die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung erfüllen, sonst zu Zwecken zur Förderung des Körpersports. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Das Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie die weiteren gesetzlich erforderlichen Angaben innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.